

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 15.11.2010
GZ: 704/10; smp

**BKA-603.722/0004-V/2010
Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014**

**Entwurf über die Änderung des Parteiengesetzes, des Publizistikförderungsgesetzes 1984, des KommAustria-Gesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am 28. Oktober 2010 eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf für einen Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 17. November 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Betreffend die geplanten Änderungen des Zustellgesetzes führt die Österreichische Notariatskammer Folgendes aus:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Weiterleitung eines zuzustellenden verwaltungsbehördlichen Dokuments an den ERV wird von der Österreichischen Notariatskammer so verstanden, dass dieses Dokument vom Zustelldienst an die jeweilige Übermittlungsstelle des ERV übermittelt wird, falls der auch als Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr nach dem GOG registrierte Empfänger des verwaltungsbehördlichen Dokuments die Weiterleitung dieses Dokuments zur elektronischen Übermittlung nach §§ 89a ff GOG verlangt.

In technischer Hinsicht muss dabei unbedingt gewährleistet sein, dass die vom elektronischen Zustelldienst weitergeleiteten verwaltungsbehördlichen Dokumente bei der ERV-Übermittlungsstelle in einer Art und Weise einlangen, dass diese die Dokumente problemlos empfangen und auch unverzüglich an den Empfänger weiterleiten kann. Einer Übermittlungsstelle kann keinesfalls zugemutet werden, dass sie mit etwaigen technischen Schwierigkeiten zB im Zusammenhang mit dem Empfang von Dokumenten vom elektronischen Zustelldienst konfrontiert ist. Der Zustelldienst muss das Dokument an die ERV-Übermittlungsstelle daher so übermitteln, dass das Dokument ordnungsgemäß empfangen und auch sofort an den Empfänger weitergeleitet werden kann, ohne dass für die Übermittlungsstelle ein technischer und damit wirtschaftlicher Aufwand entsteht. Eine derartige Klarstellung im Zustellgesetz ist im Entwurf noch nicht vorgesehen, jedoch unbedingt erforderlich.

Es muss aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer gesichert sein, dass an Gerichte ausschließlich GOG-Urkunden (Urkunden, die aus einem GOG-Archiv stammen) übermittelt werden dürfen, da nur diesen Urkunden die Originalfiktion im Sinne § 91b Abs. 7 GOG zukommt. Es sollte im Zustellgesetz klargestellt werden, dass ein elektronischer Zustelldienst keinesfalls Dokumente (die eben keine GOG Urkunden sind) direkt an ein Gericht zustellen darf. Dies auch nicht in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Wunsch seines am ERV teilnehmenden Kunden, da diese Vorgangsweise eine Umgehung der Übermittlungsstelle für den ERV darstellen würde. Dieses Verbot ergibt sich zwar implizit aus dem GOG bzw. den ERV-Verordnungen; eine ausdrückliche Klarstellung im Zustellgesetz scheint jedoch zweckmäßig. Die Übermittlungsstellen mussten sich im übrigen im Wege eines Ausschreibungsverfahrens der Republik Österreich bewerben und haben sehr strenge technische Voraussetzungen und Anforderungen zu erfüllen.

Außerdem ist festzuhalten, dass für die Übermittlungsstellen die in den Erläuterungen zum Entwurf dargelegte Pflicht zur Bekanntgabe des Zustellzeitpunkts nach § 89d Abs. 2 GOG an den Zustelldienst (der seinerseits die Verwaltungsbehörde darüber zu informieren hat) einen entsprechenden Mehraufwand darstellt.

Die gemäß Entwurf eingeräumte Wahlmöglichkeit für ERV-Teilnehmer, verwaltungsbehördliche Dokumente im Wege des Zustelldienstes oder aufgrund einer Weiterleitung seitens des Zustelldienstes an die ERV-Übermittlungsstelle letztlich im Wege des ERV nach den §§ 89a ff GOG zu empfangen, beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung zu Lasten eines Dritten. Wenn der Empfänger der verwaltungsbehördlichen Schriftstücke, der Kunde eines Zustelldienstes und Teilnehmer am ERV ist, die Weiterleitung dieser Dokumente durch den Zustelldienst an die ERV-Übermittlungsstelle zwecks Erhalt des Dokuments im Wege des ERV durch die Übermittlungsstelle verlangt, muss die Übermittlungsstelle diesem Verlangen entsprechen und diese Dokumente an den Empfänger im Wege des ERV weiterübermitteln. Diese Verpflichtung für die Übermittlungsstellen, auf Verlangen diese Dienstleistung durchzuführen, ist eine gesetzliche Verpflichtung zu Lasten der Übermittlungsstellen.

Diese im gegenständlichen Entwurf des Bundeskanzleramts enthaltene Verpflichtung der Übermittlungsstellen würde allerdings in die Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz fallen. Die Tätigkeit der Übermittlungsstellen im elektronischen Rechtsverkehr gemäß §§ 89a ff GOG gehört zur Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Aufgrund der Möglichkeit, dass gemäß dem gegenständlichen Entwurf, wenn ein mit ERV-Zugang ausgestatteter Empfänger dies wünscht, verwaltungsbehördliche Dokumente letztlich im Wege des ERV zugestellt werden, also in diesem Fall der „Rückverkehr im Verwaltungsverfahren“ über die ERV-Übermittlungsstellen läuft, wäre für Übermittlungsstellen in Zukunft ein erheblicher zusätzlicher Aufwand gegeben.

Die Kosten für die Weiterleitung des Dokuments seitens des Zustelldienstes an die ERV-Übermittlungsstelle hat, wie im Entwurf ausgeführt wird, die Behörde zu tragen. Genauso ist aber eine Klarstellung unabdingbar, wonach die Übermittlungsstelle, wenn der Empfänger die Weiterleitung der verwaltungsbehördlichen Dokumente vom Zustelldienst an die ERV-Übermittlungsstelle verlangt, von ihrem Kunden (dem Empfänger der Dokumente) ein Entgelt für die zusätzliche Leistung der Übermittlung dieser (vom Zustelldienst erhaltenen) verwaltungsbehördlichen Dokumente im Wege des ERV verlangen kann. Auch ein sonstiger für die Übermittlungsstelle allenfalls auftretender Mehraufwand muss abgegolten werden.

Die Österreichische Notariatskammer hält zusammenfassend nochmals fest, dass der vorliegende Entwurf des BKA zur Änderung des Zustellgesetzes den Übermittlungsstellen des ERV den Rückverkehr im elektronischen verwaltungsbehördlichen Rechtsverkehr überbindet, falls ein ERV-

Teilnehmer dies wünscht. Die Wichtigkeit dieses Vorhabens hätte erwarten lassen, dass bereits vor der Erstellung bzw. Versendung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs, jedenfalls aber vor der konkreten Umsetzung des Vorhabens, mit den betroffenen Übermittlungsstellen Gespräche geführt werden. Der ÖGIZIN GmbH, die als Übermittlungsstelle tätig ist, sind jedenfalls im Vorfeld keine Informationen zum geplanten Vorhaben zugekommen. Selbstverständlich steht die ÖGIZIN GmbH auch jetzt für entsprechende Gespräche, die Gelegenheit zur Klärung der offenen Fragen im Sinne der obigen Ausführungen bieten würden, zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)